

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Friesland

I. Abschnitt: Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine/ einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin / dem Landrat von der / dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin / dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung und wird mit den Vorlagen im elektronischen Kreistagsinformationssystem (Session) freigeschaltet; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Abweichend hiervon ist eine schriftliche Einladung mit Beifügung der Vorlagen in Papierform möglich. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 7) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie beginnt mit dem Tage nach der Aufgabe zur Post, wenn die Unterlagen in Papierform übersendet werden; ansonsten mit der elektronischen Freischaltung über das Kreistagsinformationssystem und gleichzeitiger Benachrichtigung per E-Mail. In Eilfällen, in denen keine Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG zulässig sind, kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage verkürzt werden. Auf die abgekürzte Ladungsfrist wird in der Einladung hingewiesen.
- (3) Die Fristen gem. Abs. 2 gelten als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen neun Tage vor der Sitzung zur Post aufgegeben bzw. elektronisch im Kreistagsinformationssystem freigeschaltet wurden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern und Pressevertreterinnen sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der / dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) In Tagungs- und Sitzungsräumen darf nicht geraucht werden.
- (4) Tonband- und Filmaufnahmen sind ohne einstimmigen Beschluss des Kreistages nicht zulässig. Dies gilt nicht für Protokollzwecke. Die Aufnahmen hierzu werden nach der Genehmigung des Protokolls durch den Kreistag unverzüglich gelöscht.
- (5) Bildaufnahmen sind zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit; Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist.
- (3) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Teilnahme an den Kreistagssitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Landrätin / der Landrat sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. In diesem Fall haben sie die Landrätin / den Landrat bzw. der / den Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten tragen sich bei den Sitzungen in eine Anwesenheitsliste ein. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung trägt sich die/der Kreistagsabgeordnete in der bei der/dem Kreistagsvorsitzenden befindlichen Abmeldeliste unter Angabe von Uhrzeit und zuletzt mit beschlossener Tagesordnungspunkt aus.
- (3) Die / der 1. Kreisträtin / 1. Kreisrat und die Dezernentinnen / Dezernenten der Kreisverwaltung nehmen an den Sitzungen teil. Die Landrätin/der Landrat ist verpflichtet, dem Kreistag auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auf ihr / sein Verlangen ist sie / er zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören

§ 6 Sitzungsleitung – Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und bestimmt eine/n Vertreter/in durch Beschluss.
- (2) Die / der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch und sachlich zu leiten. Sie / er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (3) Sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 7 Sitzungsverlauf, Tagesordnung

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf beinhaltet folgende Reihenfolge von Tagesordnungspunkten:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dabei sind jeweils die Empfehlungen des Kreisausschusses Grundlage der Beratung.
 - g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
 - h) Anfragen zu den Protokollen der Kreistagsausschüsse
 - i) Mitteilungen der Landrätin / des Landrates
 - j) Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten
 - k) Anfragen nach §11 der Geschäftsordnung
 - l) Anregungen und Beschwerden
 - m) nichtöffentliche Sitzung
 - n) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
 - o) Schließung der Sitzung
- (1) Wenn keine Berichte und Mitteilungen vorliegen, unterbleibt die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung.
- (2) Der Kreistag kann mit Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 8 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin / den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet und begründet sind.
- (2) Die Landrätin / der Landrat kann einen Antrag direkt an einen Kreistagsausschuss (Fachausschuss) oder an den Kreisausschuss überweisen, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller damit einverstanden ist.
- (3) Der Kreisausschuss entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll.
- (4) Die / der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Hält die Landrätin / der Landrat einen Antrag für rechtlich unzulässig, so hat sie / er diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über ihn abstimmen zu lassen. Auf die Instrumente des § 88 NKomVG (Einspruchsrecht der Landrätin / des Landrates; Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde) und des § 173 NKomVG (Beanstandung durch die Kommunalaufsicht) ist der Kreistag hinzuweisen.
- (6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Die Sitzung wird unterbrochen, um eine Beschlussempfehlung des Kreisausschusses herbeizuführen.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.
- (2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann nach § 56 NKomVG zum Zwecke der eigenen Unterrichtung Auskünfte in allen Angelegenheiten des Landkreises von der Landrätin / dem Landrat verlangen, sofern diese nicht der Geheimhaltung unterliegen. Diese Anfragen müssen schriftlich bei der Landrätin / dem Landrat eingereicht werden. Anfragen sollen nach Möglichkeit binnen 14 Tagen (durch die Landrätin / den Landrat persönlich, in Vertretung oder im Auftrag) beantwortet werden.

In der Regel werden die Anfragen in der nächsten Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines Fachausschusses mündlich beantwortet, sofern die/ der Auskunft begehrende Kreistagsabgeordnete Mitglied des jeweiligen Gremiums ist und die Anfrage mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin bei der Landrätin / dem Landrat eingegangen ist. Später eingehende Anfragen müssen nicht mehr in der Sitzung beantwortet werden. Die Anfragen und Auskünfte werden dann in das Protokoll aufgenommen. Wenn innerhalb von 3 Wochen keine entsprechende Sitzung stattfindet, werden die Anfragen schriftlich beantwortet und allen Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis gegeben. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Auskünfte werden nur über Tatsachen erteilt; zur Unterrichtung über Rechtsfragen, zur Abgabe von Einschätzungen oder Beurteilung bestimmter Sachverhalte besteht keine Verpflichtung.

- (2) Zum Zwecke der Überwachung kann der Kreistag nach § 58 Abs. 4 NKomVG vom Kreisausschuss und von der Landrätin / dem Landrat Auskünfte in allen Angelegenheiten des Landkreises, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, verlangen. Dieses Auskunftsverlangen des Kreistages setzt einen Antrag nach § 8 und einen Beschluss voraus, da die Geltendmachung nur in einer Sitzung erfolgen kann. Der Kreisausschuss und die Landrätin / der Landrat schulden die zur Überwachung der Durchführung der Beschlüsse sowie des sonstigen Ablaufes der Verwaltungsangelegenheiten erforderlichen Auskünfte. Die Auskünfte sind in der Regel zur nächsten Sitzung zu erteilen, sofern eine Beantwortung nicht sofort möglich ist oder etwas anderes beschlossen wird.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf:
- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
 - c) Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechung der Sitzung,
 - f) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
 - g) Verlängerung der Redezeit,
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens,
 - i) Nichtbefassung,
 - j) Schluss der Sitzung.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die / der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.
- (3) Bei einem Antrag nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) wird vor der Begründung durch die Antragstellerin / den Antragsteller die Redeliste verlesen.

§ 13 **Zurückziehen von Anträgen**

- (1) Anträge, die während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gestellt wurden, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin / dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (2) Andere Anträge, die sich in der Tagesordnung bereits wiederfinden oder die Gegenstände zum Inhalt haben, die vor der Eröffnung der Sitzung noch nicht auf der Tagesordnung standen, können von der Antragstellerin / dem Antragsteller lediglich bis zum Feststellungsbeschluss über die Tagesordnung zurückgenommen werden. Danach kann nur noch der Kreistag in Gänze über die Absetzung des Antrages entscheiden.

§ 14 **Beratung**

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich die / der Kreistagsabgeordnete durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die / der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen der/des Kreistagsabgeordneten aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin / der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Erheben beider Hände anzuzeigen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Die Landrätin / der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre / seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die / der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind :
- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen,
 - f) Wortmeldungen der Landrätin / des Landrates gemäß Abs. 5
Die / der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehen von Anträgen (§ 13)

§ 15 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratungen zu hören, gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet in Sitzungen nicht statt.

§ 16 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die / der Kreistagsabgeordnete darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückzuweisen, die in der Aussprache gegen sie / ihn gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie / er darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 17 Störung der ordnungsgemäßen Sitzung

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der / dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Vorsitzende sie/ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen nach Beseitigung der Störung weiterführen oder die Sitzung endgültig beenden.
- (4) Bei sitzungsstörendem Verhalten der Zuhörerinnen/Zuhörer kann die/der Vorsitzende ihr/sein Hausrecht dahingehend ausüben, dass sie/er die Störerinnen/Störer zur Rufe ruft und ggf. des Sitzungssaals verweist.
- (5) Der Kreistag kann per Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder in besonders schweren Fällen nach § 63 Abs. 3 NKomVG ein Mitglied zeitweise, längstens jedoch für 6 Monate von der Mitarbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen ausschließen.

§ 18

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wenn durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Sie/er gibt das Ergebnis bekannt. Es ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jede/jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie sie/er abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Kreistagsabgeordneten ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (6) Auf Antrag von fünf anwesenden Kreistagsabgeordneten und durch mehrheitlichen Beschluss wird eine geheime Abstimmung durchgeführt; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsabgeordneten festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 19 Protokoll

- (1) Die Landrätin / der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat. Dieses Verlangen ist während der Sitzung, unmittelbar nach Abstimmung, zum Protokoll zu geben; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Sollen darüber hinaus einzelne kurze Wortbeiträge als Zitat festgehalten werden, ist auch dieses in der Sitzung zum Protokoll zu geben.
- (3) Das erstellte Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Abweichend hiervon ist nach Abstimmung mit dem Empfänger auch eine Übermittlung über das Kreistagsinformationssystem möglich. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin / des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag. Der Kreistag beschließt auch über die Genehmigung des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 20 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt; auf § 7 Abs. 1 und 3 sowie § 29 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Dazu ist er/sie aufgefordert, vor der Fragestellung ihren/seinen Vor- und Zunamen und den Wohnort zu nennen. Die Fragestellerin / der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der / dem Vorsitzenden und/oder der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt: Kreisausschuss

§ 21

Besetzung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus 10 stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten (Beigeordnete), Abgeordneten mit beratender Stimme sowie der/dem stimmberechtigten Landrätin/ Landrat.

Die/der 1. Kreisträtin / 1. Kreisrat **und die Dezernentinnen / Dezernenten der Kreisverwaltung nehmen*** mit beratender Stimme teil.

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 15 und 20 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 23

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Kreisausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat ein. Sie/er hat ihn einzuberufen, wenn zwei Kreisausschussmitglieder oder die Landrätin/der Landrat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen ist die Ladungsfrist auf Verlangen der Antragsteller gem. Abs. 2 abzukürzen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt vier Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen sechs Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind oder eine elektronische Benachrichtigung mit Hinweis auf die im Kreistagsinformationssystem bereitgestellten Unterlagen erfolgt ist. In dringenden Fällen kann sie auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung wird in der Ladung ausdrücklich hingewiesen. Ohne Einhaltung einer Frist kann geladen werden, wenn alle dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Stellvertreter auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. In den Fällen der Sätze zwei und vier erfolgt die Ladung durch persönliche Mitteilung an die dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Stellvertreter. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Kreisausschusses benachrichtigen ihre Vertreter, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung des Kreisausschusses teilzunehmen.
- (5) Im Fall des § 9 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 24 Protokoll des Kreisausschusses

- (1) Das Protokoll über die Sitzung des Kreisausschusses wird allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Das Protokoll ist wegen der Nichtöffentlichkeit des Kreisausschusses vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Wahlperiode wird vor Ablauf im Umlaufverfahren genehmigt.

III. Abschnitt: (Fach-) Ausschüsse

§ 25 Fachausschüsse und ihre Zusammensetzung

Es werden folgende beratende Ausschüsse des Kreistages gebildet:

- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
mit 11 Sitzen,
- Ausschuss für Bauen, Feuerschutz und Mobilität
mit 11 Sitzen,
- Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft
mit 11 Sitzen,
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen
mit 11 Sitzen,
- Ausschuss für Arbeit und Soziales
mit 11 Sitzen,
- Jugendhilfeausschuss (Pflichtausschuss nach §§ 70, 71 SGB VIII)
mit 6 Sitzen

§ 26 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die für den Kreisausschuss geltenden abweichenden Vorschriften finden auf die Kreistagsausschüsse Anwendung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Tagesordnung der Ausschüsse zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit, insbesondere um Mitteilungen, Anfragen, Beschlussvorlagen und Anträge erweitert werden. Der Beratungsgegenstand ist zu benennen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind mit Maßgabe des § 4 öffentlich.
- (4) Einladungen und Tagesordnung für die Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten bzw. über das Kreistagsinformationssystem zugänglich zu machen.

§ 27 Stellvertreter

- (1) Der Kreistag wählt aus der Mitte der jeweiligen Ausschussmitglieder eine / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter der / des Vorsitzenden; beide sollen derselben Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) Jede Fraktion bzw. Gruppe regelt für sich die Vertretung verinderter Kreistagsabgeordneter. Nach § 71 Abs. 5 NKomVG berufene Kreistagsabgeordnete werden durch die vom Kreistag bestimmten Personen vertreten.
- (3) Die Mitglieder der Kreistagsausschüsse benachrichtigen ihre/ihren Vertreter/in, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 28 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Kreistagsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der an Lebensjahren älteste Ausschussvorsitzende.

IV.: Schlussbestimmungen

§ 29 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 30 Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund der besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 14. September 2017 außer Kraft.

Landkreis Friesland

Jever, den 7. Oktober 2020

(Bernd Pauluschke)
Vorsitzender des Kreistages

(Sven Ambrosy)
Landrat